

Satzung

des Fördervereins des Musikzuges der Schneverdinger Stadtfalken

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen:

Förderverein des Musikzuges der Schneverdinger Stadtfalken.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“; im Folgenden „Förderverein“ genannt.

Der Förderverein hat seinen Sitz in
29640 Schneverdingen, Am Bahnhof 11.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Zuwendung bzw. Weitergabe von Mittel für den Verein Heideblüte Schneverdingen e.V., der den Musikzug der Schneverdinger Stadtfalken unterhält zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken. Dabei stehen neben dem Anliegen, die musikalische Qualität innerhalb des Vereins zu stärken, auch das Bestreben, nach außen ein Netzwerk aufzubauen, welches ideell oder finanziell unterstützend wirken kann.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem

Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.

§ 4 Mittel

(1) Die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Mittel erwirbt sich der Förderverein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Veranstaltungen
- c) Zuschüsse
- d) Spenden
- e) Schenkungen

(2) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

(3) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Vereinsmitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr verbleibt der gezahlte Mitgliedsbeitrag im Förderverein.

(4) Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen.

(5) Vom Kassenführer ist über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Auf Beschluss des Vorstandes sind Ausnahmen hiervon zulässig (z.B. für Auslagen die aufgrund der Vorstandstätigkeit entstanden sind).

§ 5 Anschaffungen

- (1) Anschaffungen des Fördervereins (Noten, Instrumente usw.) werden dem Verein Heideblüte Schneverdingen e.V., insbesondere der Abteilung des Musikzuges „Schneverdinger Stadtfalken“ zur uneingeschränkten und kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt, bleiben jedoch stets Eigentum des Fördervereins.
- (2) Eine Weitergabe (Veräußerung, Leihe oder Miete) der Gegenstände an Dritte bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Über Anschaffungen des Fördervereins kann der Vorstand eigenhändig mit einfacher Mehrheit unter Beachtung des § 4 Abs. 4 dieser Satzung entscheiden. Er hat hierüber der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Dem Förderverein können angehören:
- a) Aktive Mitglieder des Musikzuges der Schneverdinger Stadtfalken
 - b) Aktive Mitglieder des Vereins Heideblüte Schneverdingen e. V.
 - c) Fördernde Mitglieder (natürliche und juristische Personen)
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung (Aufnahmeantrag) erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Tod
 - b) Auflösung der juristischen Person

- c) schriftliche Austrittserklärung
- d) Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt schriftlich an den Vorstand erklären. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied

- a) den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat,
- b) schuldhaft in grober Weise die Interessen des Fördervereins verletzt,
- c) sich ehrenrührig verhält oder
- d) den Vereinszwecken zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Vorstand legt darüber der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.

- (4) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, eine Aufnahmegebühr zu erheben.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen werden in einer Beitragsordnung festgesetzt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Alle Mitglieder erklären sich mit der Einziehung der vorgenannten Gebühren und Beiträgen durch Einzugsverfahren einverstanden. Im Einzelfall können durch den Kassensführer bzw. die Kassensführerin bei einzelnen Mitgliedern andere Zahlungsbedingungen festgelegt werden.
- (3) Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden können, sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand kann im Einzelfall Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck, auch in der Öffentlichkeit, in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 9 Organe

- (1) Die Organe des Fördervereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmenhäufung ist unzulässig. Mitglieder unter 16 Jahren besitzen kein Stimmrecht.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Fördervereins findet einmal jährlich statt. Hierzu ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich und durch Aushang (Schaukasten am Vereinsheim des Musikzuges Schneverdinger Stadtfalken) einzuladen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Wahl/Abberufung d. 1. Vorsitzenden
- b) Wahl/Abberufung d. 2. Vorsitzenden
- c) Wahl/Abberufung d. Kassensführers/Kassensführerin
- d) Wahl/Abberufung d. Schriftführers/Schriftführerin
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Wahl/Abberufung der Kassenprüfer
- h) Anträge
- i) Änderung der Satzung

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder des Fördervereins dieses verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden bzw. der 1. Vorsitzenden in Vertretung durch den 2. Vorsitzenden bzw. der 2. Vorsitzenden geleitet.

(6) Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in Form eines Protokolls durch den Schriftführer bzw. der Schriftführerin niedergeschrieben, in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und nach Annahme neben der Unterschrift des Schriftführers bzw. der Schriftführerin von dem 1. Vorsitzenden bzw. der 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden bzw. der 2. Vorsitzenden unterzeichnet.

(8) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Initiativanträge sind zulässig, sofern die Mitgliederversammlung deren Beratung und Abstimmung zustimmt.

§ 11 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) d. 1. Vorsitzenden
- b) d. 2. Vorsitzenden
- c) d. Kassenführer/in
- d) d. Schriftführer/in

Sie vertreten den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich und sind in das Vereinsregister einzutragen. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand muss zu 75% aus aktiven oder passiven Mitgliedern des Musikzuges der Schneverdinger Stadtfalken bestehen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen mit besonderen Aufgabenbereichen und Vertreter der Ausschüsse (§ 9 Abs. 2) in den erweiterten Vorstand wählen. Sie werden jeweils von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Dem erweiterten Vorstand obliegt insbesondere die Beratung des geschäftsführenden Vorstands, die Durchführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.

(3) Der Vorstand wird ausschließlich ehrenamtlich tätig. Auslagen können erstattet werden.

(4) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß muss in allen namens des Fördervereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

(5) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

(6) Der 1. Vorsitzende bzw. die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung, der 2. Vorsitzende bzw. die 2. Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen in Textform (Mail, Schreiben oder

Briefpost) ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.

- (7) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schrift- und Kassenführer bzw. der Schrift- und Kassenführerin und dem 1. Vorsitzenden bzw. der 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden bzw. der 2. Vorsitzenden zu unterschreiben und bei der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.
- (8) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Der Kassenführer bzw. die Kassenführerin legt jährlich zur Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor. Die Kassenführung ist vorher durch zwei nicht dem Vorstand angehörende, von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer zu prüfen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist auf der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (2) Die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist unzulässig.

§ 13 Auflösung des Fördervereins

- (1) Zur Auflösung des Fördervereins ist mit einer Frist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte:
 - a) Auflösung des Fördervereins
 - b) Verwendung des Vereinsvermögens einzuberufen.
- (2) Der Förderverein löst sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Fördervereins auf.

- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende bzw. die 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bzw. die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (4) Die Auflösung des Fördervereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.
- (5) Das Vereinsvermögen geht bei Auflösung des Fördervereins oder Wegfall des Vereinszweckes an die Stadt Schneverdingen oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat, über.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ordnungsgemäßigem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 15 Gründung

Der Förderverein des Musikzuges der Schneverdinger Stadtfalken wurde am 21.01.2023 gegründet.

Schneverdingen, den 04.07.2023